



Tagesbetreuungseinrichtung

Sulz im Weinviertel

Obersulz 21, 2224 Sulz im Weinviertel,
Tel.: 02534 217, E-Mail: gemeinde@sulz-weinviertel.gv.at

Rahmenbedingungen

1. Die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel ist eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (NÖ Kinderbetreuungsgesetz, NÖ Tagesbetreuungsverordnung)
2. Die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel führt den Betrieb der TBE.
3. Die TBE steht Kleinkindern aus der Gemeinde Sulz im Weinviertel zur Verfügung. Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus anderen Gemeinden betreut.
4. Die Betreuung der Kleinkinder kann ab Geburt in Anspruch genommen werden und endet spätestens im Sommer, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgt.
5. Öffnungszeiten/Betreuungszeiten: Montag bis Freitag (werktags) von 07:00 bis 17:00, jeweils für jene Zeiten, zu denen eine Betreuung angemeldet worden ist.
6. Schließzeiten: Keine Betreuung findet in der erste Weihnachtswoche (24. bis 2. Dezember) und in der Karwoche statt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Tagesbetreuungseinrichtung nicht geöffnet.
7. Die Anmeldung für die Betreuung in der TBE erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ist verbindlich. Die Mindestanmeldung beträgt zwei Tage pro Woche. Ein Mindestzeitraum, bis zu einer zulässigen Abmeldung, ist nicht vorgesehen.
8. Eine Bedarfsprüfung wird nur durchgeführt, wenn die TBE vollständig ausgelastet ist. Bei vollständiger Auslastung kann es zu Kündigungen kommen. Dabei kommt es zu folgendem Vorgehen: Zuerst wird eine Kündigung gegenüber Familien ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sulz im Weinviertel ausgesprochen. Danach wird eine Kündigung gegenüber jenen ausgesprochen, wo eine Betreuung im Kindergarten (Mindestalter zweieinhalb Jahre) zulässig und möglich ist. Als letzte Möglichkeit wird eine Bedarfsprüfung der Erziehungsberechtigten aller angemeldeten Kinder der Gemeinde durchgeführt. Dabei wird die Kündigung grundsätzlich zum nächsten Monatsende ausgesprochen, wobei allenfalls das Betreuungsende über das Monatsende hinausgeschoben wird, um eine Frist von zwei Wochen bis zum Betreuungsende zu erreichen.
9. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit den Betreuerinnen der TBE. Festgehalten wird, dass ein verbindlicher Betreuungsplatz erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Marktgemeinde Sulz im Weinviertel gewährleistet ist. Sollten keine Kapazitäten vorhanden sein, so wird Ihr Kind auf die Warteliste gesetzt.
10. Vor Betreuungsbeginn findet ein ausführliches Gespräch mit den Betreuerinnen der TBE statt. Bei diesem Gespräch werden der Ablauf der Eingewöhnung sowie alle wichtigen Informationen zur Betreuung mit den Eltern besprochen.
11. Änderungen der Adresse oder sonstiger Daten, sowie des Sorgerechts sind umgehend schriftlich der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel zu melden.
12. Eine Anmeldung, Änderung oder Abmeldung (Kündigung) ist alle 3 Monate (Sept., Dez., März, Juni) möglich und muss bis zum 25. des Vormonats abgegeben werden, damit dies im Dienstplan berücksichtigt werden kann.

13. Ein Betreuungsstart bzw. eine Erweiterung der Betreuungszeiten im laufenden Monat sind (ohne Anmeldung bis zum Ende des Vormonats) möglich, wenn dies mit dem Dienstplan (Betreuungszeiten und Betreuungsschlüssel) vereinbar ist.

14. Kosten:

Vormittag 07:00 - 13:00

5 Tage pro Woche: € 180,00
4 Tage pro Woche: € 140,00
3 Tage pro Woche: € 90,00
2 Tage pro Woche: € 50,00

Nachmittag 13:00 – 17:00

mehr als 15 Stunden pro Woche: € 80,00
15 Stunden pro Woche: € 75,00
10 Stunden pro Woche: € 60,00
5 Stunden pro Woche: € 40,00

Sonstige Beiträge:

Elternbeitrag pro Monat: € _____

Essensbeitrag pro Tag: € _____

15. Der monatliche Betreuungsbeitrag und die sonstigen Kosten (Mittagessen, Elternbeitrag) werden immer im laufendem Monat in Rechnung gestellt. Der Betreuungsbetrag ist für die Dauer der Anmeldung auch dann zu zahlen, wenn das Kind – aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Urlaub) – der Betreuung in der TBE fernbleibt. Bei der Verrechnung werden längere und kürzere Monate, als auch etwaige Schließtage (z.B. Feiertage, Ferien) nicht berücksichtigt, d.h. jeder Monat wird mit vier Wochen angenommen.
16. Bei zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsausfällen kommt es zu einer Kündigung seitens der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel.
17. Für die Eingewöhnungsphase bzw. Schnuppertage wird nichts in Rechnung gestellt bzw. kommen keine weiteren Verpflichtungen, sofern nach spätestens drei Betreuungstagen von den Erziehungsberechtigten der Standpunkt vertreten wird, dass die Betreuung (noch) nicht dem Wohl des Kindes entspricht.
18. Bei (frühestmöglichem) Wechsel in den Kindergarten erfolgt keine aliquote Verrechnung des letzten Monatsbetrages.
19. Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Es muss vor der Aufnahme in der TBE überprüft werden, ob aufgrund der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen eine Förderung der Entwicklung des Kindes zu erwarten und ob die Erfüllung der Aufgaben der TBE hinsichtlich der übrigen Kinder gewährleistet ist. Eine endgültige Aufnahme ist erst nach einer Probezeit von mindestens einem Monat auszusprechen.
20. Die Durchführung der „üblichen“ Vorsorgeimpfungen ist eine Pflicht für Kinder, die die TBE besuchen möchten, damit Ansteckungen von Krankheiten möglichst geringgehalten werden kann.
21. Wenn das Kind der Betreuung in der TBE einen oder mehrere Tage fernbleibt, haben die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten die Leitung umgehend unter Angabe des Grundes zu verständigen. Anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten sind bekanntzugeben und werden in der TBE ausgehängt.
Das Fernbleiben des Kindes ist spätestens zu Betreuungsbeginn des betreffenden Tages telefonisch zu melden.
22. Zum Schutz Ihres eigenen Kindes und der Gruppe können kranke Kinder in der TBE nicht betreut werden.

23. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch das Kind und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. an eine Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde.
24. Vereinbarte Abholzeiten sind, um emotionale Verunsicherung des Kindes zu vermeiden, einzuhalten. Um einen planbaren und reibungslosen Tagesablauf in einer harmonischen Atmosphäre in der Gruppe gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie ihr Kind bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und spätestens am Ende der angemeldeten Betreuungszeit bzw. der vereinbarten Uhrzeit abzuholen.
25. Während dem Mittagessen sowie an Projekttagen, die rechtzeitig von den Betreuerinnen bekanntgegeben werden, sollen die Kinder möglichst nicht vorzeitig abgeholt werden.
26. In besonderen Fällen (z.B. Erkrankung des Kindes) können die Betreuerinnen darauf bestehen, dass das Kind von einer berechtigten Person vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird.
27. Kleinkinder, die trotz intensiver Bemühungen des Betreuungspersonal nach der Eingewöhnungsphase, ihren Platz in der Gruppe nicht gefunden haben, werden nach eingehender Beratung durch die Betreuerinnen wieder in die Obhut der Eltern gegeben, bis das Kind bereit für die TBE und ein Platz vorhanden ist. In dieser Zeit gilt das Kind als nicht mehr angemeldet und es entstehen somit auch keine Kosten.